

LBV, 70730 Fellbach

B E S C H E I D
Über die Gewährung
einer Beihilfe für
~~_____~~

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
7020 TRONDHEIM
NORWEGEN

Personal-Nr.: 30930835/277B
* Bitte bei Antwort angeben *

* Tel. Sprechzeiten/Besuchszeiten
* Montag bis Freitag 9 bis 11 Uhr

Bearbeiter/in: Frau Hermann

Sehr geehrter Herr Keim,

die Beihilfe wird aufgrund Ihres Antrags vom 01. 09. 2006 wie folgt festgesetzt:

Rechn.- Datum	Rechn.- Betrag Euro	Kostener- stattung Euro	Beihilfe- fähig-Aufw. Euro	Beihilfe Euro	Hinweis-Nr./ Ablehnungs- grund-Nr.
1	2	3	4	5	6
Antragsteller (Bemessungssatz 100 %) 05.10.05	3044.95		852.48	852.48	5048
SUMMEN 1	3044.95	0.00		852.48	
Summe 2				0.00	
Summe 3				852.48	
Kürzungsbetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 3 <u>BVO</u>			-	0.00	
Summe 4				852.48	
Kostendämpfungspauschale (Von Krankenhaustagegeldern wird die Kostendämpfungs- pauschale nicht abgezogen)				0.00	
Summe 5				852.48	
Die Gesamtsumme der Kostenerstattungen aus Spalte 3 und der Summe 5 abzüglich der Summe 2 übersteigt die Summe der Rechnungsbeträge aus Spalte 2 um				0.00	
Summe 6				852.48	

0000050

30930835/277B

Überwiesene Beihilfe

852.48
=====

Erläuterungen zu Spalte 6

Hinweis-Nr. / Ablehnungsgrund-Nr.

§ 9 (7) Beihilfevorschriften

5048 Bei einer stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) sind die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstehenden pflegebedingten Aufwendungen (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) beihilfefähig. Beihilfefähig pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Pauschalbetrag von monatlich

- 1023 EUR für Pflegebedürftige der Pflegestufe 1.
- 1279 EUR für Pflegebedürftige der Pflegestufe 2.
- 1432 EUR für Pflegebedürftige der Pflegestufe 3.
- 1688 EUR für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind.

Zu den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten wird grundsätzlich keine Beihilfe gewährt, es sei denn, dass die Aufwendungen einen Eigenanteil des Einkommens übersteigen. Einkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge (ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag) sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten einschließlich dessen laufenden Erwerbseinkommens. Der Eigenanteil beträgt

1. bei Beihilfeberechtigten mit Einkommen bis zur Höhe des Endgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsgesetz
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 vom Hundert des Einkommens.
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 vom Hundert des Einkommens.
2. bei Beihilfeberechtigten mit höherem Einkommen
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40 vom Hundert des Einkommens.
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 35 vom Hundert des Einkommens.
3. bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten und bei stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 vom Hundert des Einkommens.

Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 1 SGB XI, wie z.B. ein Einzelzimmerzuschlag bei stationärer Pflege, sind nicht beihilfefähig. Ausnahme: Die Unterbringung im Einzelzimmer erfolgt nachweislich aus medizinischen Gründen.

2098

(1076)
1007,0
187,40

70% 541,15

!

12.07 : [1347,71]
70% = 943,40